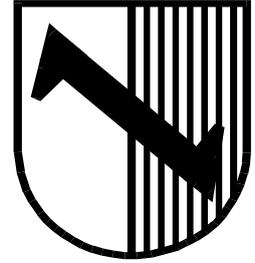


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 12

Halberstadt, den 11.07.2011

Nummer 5 / 2011

### Inhalt

- **1. Änderungssatzung zur Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen (Grünflächenverordnung)**
- **2. Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt**
- **3. Änderung der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung**
- **B-Plan Ströbeck „Am Fließ“; 1. Änderung / Aufstellungsbeschluss**

## 1. Änderungssatzung zur Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen (Grünflächenverordnung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 07.07.2011 die 1. Änderung der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen (Grünflächenverordnung) vom 25.09.2003 beschlossen.

### Artikel 1

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

An Stelle der namentlichen Aufzählung der „Ortsteile Emersleben und Klein Quenstedt“ tritt die Formulierung „aller Ortsteile“.

### Artikel 2

#### „Inkrafttreten“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisherige, hiervon abweichende Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 08.07.2011

## **2. Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt**

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI LSA S. 492), §§ 4, 6, 8, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBI LSA S. 383), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBI LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 07.07.2011 die 2. Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Die Stadt Halberstadt ist auf Grund § 54 (3) WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“, „Untere Bode“ und „Großer Graben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der jeweiligen Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Halberstadt als Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Halberstadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

### **§ 3 Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Halberstadt, Klein Quenstedt und Emersleben ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

### **§ 5 Umlagemaßstab**

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Halberstadt am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Halberstadt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag).
- (2) Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Stadt Halberstadt in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden ist aus der jeweils aktuellen Beitragstabelle ersichtlich, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

## **§ 6 Umlagesatz**

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen sowie der jährliche Erschwernisbeitrag pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Die\_Gesamtumlage bemisst sich nach näheren Bestimmungen der jeweils aktuellen Beitragstabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 5,00 € kann gemäß § 14 KAG LSA verzichtet werden.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes im Gebiet der Stadt Halberstadt zu Grunde gelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Halberstadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Halberstadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 10**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11**

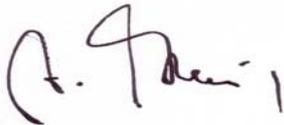
#### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Halberstadt zulässig.

(2) Die Stadt Halberstadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 08.07.2011

#### Anlage zur „2. Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt“

Die Umlage für das Veranlagungsjahr 2010 beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

	Flächenbeitrag		Erschwernisbeitrag
„Ilse/Holtemme“	7,16 €/ha	zuzüglich	0,76 €/Einwohner
„Selke/Obere Bode“	4,26 €/ha	zuzüglich	0,43 €/Einwohner
„Großer Graben“	8,90 €/ha	zuzüglich	1,57 €/Einwohner
„Untere Bode“	6,58 €/ha		

Die Umlage ab dem Veranlagungsjahr 2011 beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

	Flächenbeitrag		Erschwernisbeitrag
„Ilse/Holtemme“	7,16 €/ha	zuzüglich	0,77 €/Einwohner
„Selke/Obere Bode“	4,87 €/ha	zuzüglich	0,55 €/Einwohner
„Großer Graben“	9,00 €/ha	zuzüglich	1,46 €/Einwohner
„Untere Bode“	6,59 €/ha	zuzüglich	1,18 €/Einwohner

Der Anteil der Erschwernisbeiträge beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

„Ilse/Holtemme“	10 %
„Selke/Obere Bode“	10 %
„Großer Graben“	11 %
„Untere Bode“	12 %

Die Beitragstabelle tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

## **Dritte Änderung der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Auf der Grundlage der § 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. Seite 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 07.07.2011 die dritte Änderung der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.2004 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines, öffentliche Einrichtung**

(1) Der Stadt Halberstadt (nachfolgend „Stadt“ genannt) obliegt die Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Entsorgungsgebietes. Die Abwasserbeseitigung erstreckt sich nicht auf Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Die Abwasserbeseitigung wird über eine rechtlich jeweils selbständige Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in Halberstadt und den Ortsteilen Emersleben und Klein Quenstedt
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in Halberstadt und den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck
3. zur dezentralen Entwässerung über abflusslose Gruben in Halberstadt und den Ortsteilen Emersleben und Klein Quenstedt
4. zur dezentralen Entwässerung über Kleinkläranlagen in Halberstadt und den Ortsteilen Emersleben und Klein Quenstedt

als öffentliche Einrichtung durchgeführt.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen) gesammelt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung lässt die Stadt durch die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH (nachfolgend „AWH“ genannt) als Erfüllungsgehilfe durchführen.

Die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck obliegt dem „Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein“.

Die AWH führt die Abwasserbeseitigung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen der AWH und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Halberstadt (AEB-A) in der jeweils gültigen

Fassung. Die AWH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben und Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

Bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze ( $\leq 1$  m) enden sie hinter diesem Kontrollschacht.

(6) Der Anschlusskanal (Grundstücksanschluss) beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe an dem erschließenden Abwasserkanal oder mit dem Abzweigstück und endet hinter dem ersten Kontrollschacht auf dem Grundstück. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet er an der Grundstücksgrenze.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Kontrollschächte (zentrale nicht öffentliche Abwasseran-

lagen) und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einem Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen (dezentrale nicht öffentliche Abwasseranlagen).

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige an dem Grundstück dinglich berechnigte Personen sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(9) Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer eines Grundstückes mit der Stadt abzuschließen.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechnigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der AEB-Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstückes, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert werden.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 u. 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

### § 4

#### **Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Abwassergesellschaft GmbH zum Anschluss seines Grundstückes an die zentralen Abwasseranlagen.

Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

Anschlusszwang besteht, wenn feststeht, dass auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und die Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vor dem Grundstück hergestellt ist.

(2) Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungspflicht). Die Stadt kann die Benutzungspflicht auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück wegen der Größe des Grundstücks oder der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusspflicht). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlagen einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungspflicht).

(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichten nach den Absätzen 2 bis 3 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(5) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der AWH einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 6**

### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung anschließt,
- b) § 4 Abs. 2 und Abs. 4 das Abwasser nicht der AWH überlässt,
- c) § 4 Abs. 3 und Abs. 4 den Klärschlamm und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben nicht ordnungsgemäß durch die AWH entsorgen lässt,
- d) § 6 der Verpflichtung zur Stilllegung der Entwässerungsanlagen nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

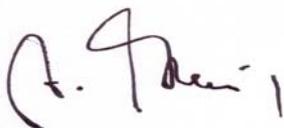
(3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

**§ 8****Abwasserentsorgungsbedingungen**

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Halberstadt (AEB-A) sowie den Preisen für die Abwasserbeseitigung der AWH in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Die dritte Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 08.07.2011

**Bebauungsplan Ströbeck „Am Fließ“; 1. Änderung**

- hier: **1. Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 263 (V/2009-2014)]**  
**2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 beschlossen:

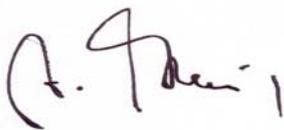
*„Für den geltenden Bebauungsplan ‚Am Fließ‘ im Ortsteil Schachdorf Ströbeck wird die Einleitung des Verfahrens zur ersten Änderung beschlossen. Ziel der Änderung ist die Reduzierung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche zu Gunsten von Bauflächen für Einfamilienhäuser.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**am 19.07.2011, um 17.00 Uhr  
im Gewölbesaal, Kreuzgang der Liebfrauenkirche  
Domplatz 51, Halberstadt**

in Form eines Bürgergespräches durchgeführt.

Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 08.07.2011

Anlage: Lageplan

Anlage

